

# Satzung



**SPORTVEREIN ST. GEORG VON 1895 e.V.**

vom 27. Februar 2017

# **SATZUNG**

## **DES SPORTVEREINS**

### **ST. GEORG VON 1895 e.V.**

vom 27. Februar 2017

#### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

##### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein St. Georg von 1895 e.V.".
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-grün auf weißem Grund.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
4. Als Gründungstag gilt der 30. Juni 1895

##### **§ 2**

1. Der SV St. Georg von 1895 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu gehört die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder unter Ausschluss aller politischer, religiösen und rassistischen Bestrebungen. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist es Aufgabe des Sportvereines, seinen Mitgliedern Sporthallen und Sportplätze mit ihren Sportgeräten anzubieten, Trainer bzw. Übungsleiter für die Durchführung der jeweiligen Sportart einzusetzen und die Teilnahme an Wettkämpfen und Punktspielen zu organisieren. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Organe des Vereins**

### **§ 3**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung
- d) Beirat

### **a) Mitgliederversammlung**

#### **§ 4**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und des Beirates entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Mit der Entlastung erlöschen alle Ersatzansprüche des Vereins, soweit sie aus den Berichten des Vorstands und des Beirats erkennbar waren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwarts, sowie den Beirat. Sie beschließt über Anträge, sowie in allen in der Satzung und im Gesetz vorgesehenen Fällen.

#### **§ 5**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag des Beirats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder anberaumt. Der Vorstand hat die Versammlung binnen vier Wochen nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Antrages spätestens stattfinden zu lassen.
3. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgeschickt worden ist.
4. Die Fristen können im Fall des Absatz 2 auf die Hälfte verkürzt werden.

## **§ 6**

1. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung kann vom Vorstand geändert werden.
2. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag eingehen und schriftlich begründet werden.

## **§ 7**

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des §12 geleitet.

## **§ 8**

1. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
2. Tritt während der Versammlung ein Wechsel in der Person des Leiters und/oder des Schriftführers ein, wird das Protokoll von dem neuen Leiter und von jedem Schriftführer für den von ihm gefertigten Teil unterschrieben.
3. Das Protokoll muss im Wesentlichen den Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten.

## **§ 9**

1. Die satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag mindestens 16 Jahre alt sind.

## **§ 10**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Anträge, die nicht zu den Themen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden, werden nur beraten und zur Abstimmung zugelassen, wenn sie schriftlich gestellt sind und ihre Dringlichkeit zuvor von mindestens 2/3 der abstimmenden Mitglieder bejaht wird.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
4. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderung müssen schriftlich begründet bis zum Ende eines Geschäftsjahres beim Verein eingereicht worden sein. Sie sind als besondere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 11**

1. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Abhaltung der Mitgliederversammlung.
2. Diese muss jedem Mitglied die Möglichkeit geben, sich zu den Themen der Tagesordnung und zu den zulässigen Anträgen zu äußern.

## **b) Vorstand**

## **§ 12**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern
  - f) dem Jugendwart
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre:
3. in den Jahren mit gerader Jahreszahl den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den oder die zur Wahl anstehenden Beisitzer.
4. in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den oder die zur Wahl anstehenden Beisitzer.
5. Ob und wie viele Beisitzer gewählt werden sollen, entscheidet der Vorstand.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch ernennen.

## **§ 13**

1. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl unbeschränkt geschäftsfähig sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 14**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

## **§ 15**

1. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten wahr.
2. Er verhängt die in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.
3. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen, über die der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten ist. Er kann einzelne Veranstaltungen und Versammlungen untersagen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt.
4. Der Vorstand kann ihm geeignet erscheinende Personen für besondere Aufgaben heranziehen, welche zu besonderen Vertretern i.S.d. §30 BGB berufen werden können.
5. Der Vorstand stellt nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr einen Etatentwurf auf, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss und legt diesen sowie den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

## **§ 16**

1. Der einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines vertretungsberechtigt sein muss.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Abteilungsleiter sollen in regelmäßigen Abständen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **c) Jugendversammlung**

## **§ 17**

Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereins. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Jugend. Soweit erforderlich, vertritt der Jugendwart den Verein gegenüber Dritten. Er kann zum besonderen Vertreter bestellt werden.

## **§ 18**

1. Der Jugendwart wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Jugendversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Wenn eine Wahl durch die Jugendversammlung nicht erfolgt ist, wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart.

## **§ 19**

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.
2. Sie beschließt eine Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf.
3. Die Jugendordnung muss sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Vereins bekennen und vorsehen, dass
  - a) die Jugendlichen der Abteilung durch von ihnen gewählte Personen im Vorstand der Vereinsjugend vertreten sind.
  - b) die Jugendversammlung alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins den Jugendwart wählt.
  - c) die Jugendlichen das aktive und, von der Vollendung des 14. Lebensjahres an, das passive Wahlrecht haben.

## **d) Beirat**

## **§ 20**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Wahl ist in der Vereinszeitung bekannt zu machen.
2. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand angehören, noch Abteilungsleiter sind.

## **§ 21**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Beirat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied ernennen.

## **§ 22**

1. Der Beirat erledigt die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
2. Der Beirat kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben - insb. denen aus §25 - weiterer Mitglieder oder Nichtmitglieder bedienen.

## **§ 23**

1. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen.
2. Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter sein Vorsitzender oder sein Vertreter.
4. Über die Sitzung des Beirats wird ein Protokoll geführt, das den Gegenstand und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die Anträge und den Beschluss wiedergeben muss.

## **§ 24**

1. Der Beirat berät den Vorstand. Er hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## **§ 25**

1. Der Beirat überprüft die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins.
2. Er hat mindestens zweimal jährlich eine Prüfung der Unterlagen und des Kassenbestands vorzunehmen. Ihm ist jederzeit Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
3. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Prüfungen und deren Ergebnis.



### **III. MITGLIEDER**

#### **§ 26**

Mitglied kann jede unbescholtene Person oder Personenvereinigung sein, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.

#### **§ 27**

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Aufnahme erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für diesen Fall hat das abgelehnte Mitglied die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen. Der Bewerber muss in seinem Antrag die Vereinssatzung als für sich verbindlich anerkennen. Für Minderjährige muss der Antrag durch deren gesetzliche Vertreter gestellt werden.
3. Wird der Antrag nicht binnen sechs Wochen nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt er als angenommen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder und Freunde des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn die Verdienste um den Verein das rechtfertigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern mit dem Amt und Titel "Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit" verbunden sein. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines Vorstandsmitglieds. Mehrere Ehrenvorsitzende können nicht ernannt werden.

#### **§ 28**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Sport- und Übungsbetrieb der Abteilungen. Ist das Mitglied keine natürliche Person, werden Art und Umfang der Rechte durch Vertrag geregelt. Besondere Bestimmungen einzelner Abteilungen bleiben unberührt. 2. Die Mitglieder dürfen an den satzungsmäßigen Versammlungen teilnehmen und das aktive und passive Wahlrecht ausüben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 29**

1. Mitgliedern dürfen keine Gewinnvorteile und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gemacht werden.

2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Verein kann für die seinen Mitgliedern entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur haftbar gemacht werden, soweit er selbst Versicherungsschutz im Rahmen der abgeschlossenen Sportversicherungen genießt.

### **§ 30**

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Respektierung der Satzung und der sportlichen Grundsätze.
2. Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge des Vereins und der Abteilungen verpflichtet. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Als Beiträge werden erhoben:
3. a) Aufnahmegebühr
4. Mitgliedsbeiträge
5. Umlagen
6. Aufnahmegebühr und Umlage des Vereins sind binnen sechs Wochen nach Aufnahme und/oder Beschlussfassung zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind 1/4 jährlich im voraus fällig. Für ab 1.1.1980 eingetretene Mitglieder ist das Einzugsverfahren verbindlich. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin den Beitrag für Jugendliche beanspruchen wollen, müssen die Berechtigung jährlich bis zum 1.12. für das kommende Jahr nachweisen. Studenten zahlen den Beitrag für Jugendliche, wenn sie jeweils zum 1.6. und 1.12. eine Studentenscheinigung vorlegen und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Bei verspätetem Eingang des Nachweises erfolgt keine Rückvergütung.
7. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als einen Monat im Verzug, wird ein Zuschlag von 10% des rückständigen Beitrags zusätzlich erhoben. Außerdem können Mahn- und Einziehungskosten verlangt werden.
8. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen von den Beitragspflichten zulassen.

### **§ 31**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, ob und in welcher Höhe eine Umlage des Vereins erhoben wird, bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder der Abteilung Herzsport zahlen keine Aufnahmegebühr. Beiträge für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden vertraglich geregelt.
2. Geänderte und/oder neue Beiträge gelten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie beschlossen wurden, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Sie werden in der Vereinszeitung veröffentlicht, jedoch mit Beschlussfassung wirksam.

## **§ 32**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von sechs Wochen auf den Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.

## **IV. ABTEILUNGEN**

### **§ 33**

1. Für die einzelnen Sportarten des Vereins werden Abteilungen gebildet. Es bestehen folgende Abteilungen:
  - a) Badminton
  - b) Basketball
  - c) Fußball
  - d) Herzsport
  - e) Leichtathletik
  - f) Seniorensport
  - g) Tennis
  - h) Turnen
  - i) Volleyball
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Abteilungen gebildet, bestehende aufgelöst, zusammengelegt oder aufgeteilt werden.
3. Für die Tennisabteilung gilt die Sonderregelung der §§36 - 36 d.

### **§ 34**

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter bilden den Abteilungsausschuss.
2. Die Abteilungsleiter aller Abteilungen legen rechtzeitig vor der Etatberatung dem Vorstand einen Abteilungsetatansatz schriftlich vor.
3. Die Abteilungsausschüsse planen und führen den Sportbetrieb. Das Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung.

4. Die Abteilungsleiter verfügen über die den Abteilungen durch die Mitgliederversammlung zuge-  
teilten Mittel. Andere Ausgaben dürfen sie nur mit Zustimmung des Vorstands tätigen oder be-  
schließen. Bei Übertretung dieser Bestimmungen können die Betroffenen persönlich haftbar  
gemacht werden.
5. Über kassierte Beiträge und Ausgaben sowie über Eintrittsgelder ist dem Schatzmeister regel-  
mäßig Rechnung zu legen. Mehreinnahmen sind abzuführen.
6. Abteilungsleiter sollten dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 35**

1. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in den Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter  
und seine Mitarbeiter. Der Abteilungsausschuss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
2. Die Versammlungen beschließen über alle Abteilungsangelegenheiten, insbesondere über die  
Erhebung von Zusatzbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren der einzelnen Abteilungen.
3. Soweit Abteilungen von diesem Recht Gebrauch machen, ist über die hierdurch eingebrachten  
Mittel Buch zu führen. Den Rechnungsprüfern der Abteilungen des Vereins sowie dem Vorstand  
ist jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu geben. Die §§24 und 25 gelten entsprechend.
4. Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen über die or-  
dentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Ein Protokoll der Versammlung muss dem Vor-  
stand des Hauptvereins binnen vier Wochen nach der Abteilungsversammlung vorgelegt wer-  
den.
5. Die Abteilungsversammlungen haben jährlich bis Ende März stattzufinden. Sie sollten vor der  
Mitgliederversammlung abgehalten werden.
6. Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen abgehalten werden.

## **§ 36**

1. Der Vorstand der Tennisabteilung besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Schriftführer

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre.
3. §12 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 36 a**

Der Vorstand der Tennisabteilung ist besonderer Vertreter für die Belange der Tennisabteilung i. S. von §30 BGB.

1. Vorstand im Sinne der §§26 und 30 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder vertritt die Abteilung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB. §13 Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands der Tennisabteilung sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands der Tennisabteilung gebunden.
3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 36 b**

1. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins St. Georg von 1895 e.V. Sie verwaltet sich jedoch in jeder Hinsicht, vor allem finanziell, selbständig.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt. Sie sollte vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins abgehalten werden. Sie beschließt den Etat der Tennisabteilung, sowie u.a. Höhe und Fälligkeit der Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag und Umlage sowie Gemeinschaftsarbeiten).
3. Die Tennisabteilung führt an den Hauptverein jährlich einen Betrag ab. Die Höhe und Zusammensetzung des Betrages wird zwischen den Vorständen des Hauptvereins und der Tennisabteilung gesondert festgelegt. Maßgebend ist dabei der Mitgliederbestand vom 1. Januar des laufenden Jahres sowie die tatsächlichen Gegebenheiten.

### **§ 36 c**

1. Der Vorstand der Tennisabteilung hat die Rechte gemäß §37 der Satzung bezüglich der Mitglieder der Tennisabteilung. Der Vorstand des Hauptvereins übt die Rechte des §37 bezüglich der Mitglieder der Tennisabteilung nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der Tennisabteilung aus.
2. Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung sind jährlich im voraus fällig. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich.

3. Über Neuaufnahmen in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung. Mitglieder des Hauptvereins sollen bevorzugt aufgenommen werden. Die Aufnahmegebühr ermäßigt sich um die Hälfte, sofern die Aufzunehmenden bereits 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Hauptvereins sind.

### **§ 36 d**

Die §§4 Abs. 3, 12 Abs. 1-3, 14 Abs. 2, 16, 17 – 19, 30 Abs. 3 Satz 2, 32 Abs. 2 Satz 2 und 33 - 35 der Satzung finden auf die Tennisabteilung und ihre Mitglieder keine Anwendung soweit es Organisation und Verwaltung der Tennisabteilung betrifft. Im Übrigen gelten alle anderen Bestimmungen der Satzung entsprechend für die Tennisabteilung und ihre Mitglieder, soweit nicht der Inhalt der §§36 - 36 c dem entgegensteht. §20 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder eines entsprechenden Gremiums der Tennisabteilung dieser Abteilung angehören müssen.

## **V. ORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **§ 37**

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Sperrung vom Spiel- und Übungsbetriebs bis zur Dauer eines halben Jahres,
  - c) Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
  - d) Ausschluss.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können nebeneinander verhängt werden.
3. Die Ordnungsmaßnahmen können öffentlich bekanntgemacht werden.

### **§ 38**

1. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied
  - a) gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit der Zahlung von Beitragsleistungen länger als drei Monate in Verzug ist,
  - b) den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins öffentlich verletzt oder sonst den Verein schädigt.
2. Wer ausgeschlossen worden ist, kann gegen die Entscheidung des Vorstands den Beirat binnen einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenem Brief anrufen.

## **VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **§ 39**

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
2. Geänderte Satzungsbestimmungen sollen in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

### **§ 40**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Hamburger Sportbund e.V. oder dessen Nachfolger, sofern dieser ebenfalls steuerbegünstigt ist, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder die Anerkennung des Sportvereins St. Georg von 1895 e.V. als gemeinnützigen Verein in Frage stellen, ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Bestimmungen zu ändern und zum Vereinsregister anzumelden.

Die Satzung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2017.